

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Völkerrechtliche Rechtsgrundlagen des Einsatzes der  
Bundeswehr im Rahmen der Internationalen  
Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan**

- Sachstand -



## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: [REDACTED]

Völkerrechtliche Rechtsgrundlagen des Einsatzes der Internationalen  
Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan

Sachstand WD 2 - 3000 - 097/09

Abschluss der Arbeit: 11.09.2009

Fachbereich WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht,  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und  
Entwicklung, Verteidigung,  
Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

## 1. Einleitung

Der Sicherheitsrat beschloss am 20. Dezember 2001 die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (International Security Assistance Force, ISAF), welche kurz darauf ihre Arbeit in Afghanistan aufnahm und seit August 2003 unter der Führung der NATO steht. Zurzeit beteiligen sich 42 Staaten an ISAF, darunter alle 28 Mitgliedsstaaten der NATO. Die Bundesrepublik Deutschland kann sich nach dem derzeit gültigen Bundestagsmandat mit bis zu 4.500 Soldaten und Soldatinnen in den ISAF-Regionen Kabul und Nord mit dem Ziel beteiligen, Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Lande zu unterstützen. In den anderen Regionen Afghanistans können die deutschen Streitkräfte für zeitlich begrenzte Maßnahmen eingesetzt werden, sofern diese zur Erfüllung des ISAF-Gesamtauftrages unabweisbar sind. Darüber hinaus sieht das Mandat vor, dass im gesamten Verantwortungsbereich der ISAF Aufklärungsflugzeuge vom Typ TORNADO RECCE eingesetzt sowie deutsche Beiträge zur Führung und Durchführung von Informations- und Fernmeldeeinsätzen und zum ISAF-Lufttransport einschließlich taktischem Verwundetentransport geleistet werden können. Das Mandat ist bis zum 13. Dezember 2009 befristet, gilt aber nur, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) vorliegt.<sup>1</sup> Der folgende Sachstand behandelt die völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen des ISAF-Einsatzes.

## 2. Völkerrechtliche Ausgangslage

Das in der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) niedergelegte umfassende Gewaltverbot verpflichtet die Mitglieder der Vereinten Nationen dazu, „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen.<sup>2</sup> Es hat inzwischen gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt und gehört nach überwiegender Auffassung zum zwingenden Völkerrecht (ius cogens).<sup>3</sup> Die Satzung der Vereinten Nationen lässt vom Gewaltverbot nur zwei Ausnahmen zu:

- Maßnahmen im Rahmen der (individuellen oder kollektiven) Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN und

---

<sup>1</sup> Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan [...] vom 17.10.2008, BT-Drs. 16/10473, S. 2 ff. sowie die Annahme durch Bundestagsbeschluss vom 16. Oktober 2008, BT-Plenarprotokoll 16/183, S. 13 f.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 2 Ziffer 4 SVN.

<sup>3</sup> Vgl. Herdegen, Völkerrecht, 8. Auflage 2009, § 34 Rn. 6.



- durch den Sicherheitsrat angeordnete oder genehmigte kollektive Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII (Art. 42 i.V.m. Art. 39 sowie Art. 48 bzw. Art. 53 Abs. 1) SVN.<sup>4</sup>

Voraussetzung der Anordnung kollektiver Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII SVN ist die Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.<sup>5</sup> Für militärische Maßnahmen ist darüber hinaus erforderlich, dass nichtmilitärische Maßnahmen nach der Überzeugung des Sicherheitsrates unzulänglich sind oder sich als unzulänglich erwiesen haben.<sup>6</sup> Sowohl bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anordnung kollektiver Zwangsmaßnahmen als auch bei deren Auswahl verfügt der Sicherheitsrat über einen außerordentlich weiten Gestaltungsspielraum.<sup>7</sup>

### 3. Völkerrechtliche Grundlagen des ISAF-Einsatzes

Die völkerrechtliche Grundlage für den ISAF-Einsatz bilden **Kapitel VII SVN** sowie die **Resolutionen** 1386 (2001), 1413 (2002), 1444 (2002), 1510 (2003), 1563 (2004), 1623 (2005), 1707 (2006), 1776 (2007) und 1833 (2008) **des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen**. Die genannten Resolutionen enthalten jeweils die Feststellung, dass die Situation in Afghanistan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und wurden unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Kapitel VII SVN erlassen. Auch enthalten sie die Ermächtigung der an ISAF teilnehmenden Mitgliedstaaten, „alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“.

In der Resolution 1386 vom 20. Dezember 2001 beschloss der Sicherheitsrat erstmals die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (International Security Assistance Force, ISAF) mit dem Ziel,

„... die Afghanische Interimsverwaltung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in **Kabul und seiner Umgebung** zu unterstützen, damit die Afghanische Interimsverwaltung wie auch das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig sein können“.

Mit der Resolution 1510 vom 13. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat darüber hinaus die Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe mit dem Auftrag,

---

<sup>4</sup> Eine weitere Ausnahme stellen die sog. Feindstaatenklauseln dar, denen jedoch keine Bedeutung mehr zukommt; vgl. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 9. Auflage 2008, S. 331 f. Ob darüber hinaus weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot anzuerkennen sind, ist strittig; vgl. Herdegen (Fn. 3), § 34 Rn. 9 f. und 21 ff.

<sup>5</sup> Art. 39 SVN.

<sup>6</sup> Art. 42 SVN.

<sup>7</sup> Herdegen (Fn. 3), § 41 Rn. 3.

„ ... die Afghanische Übergangsverwaltung und ihre Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Gebieten **außerhalb Kabuls und seiner Umgebung** zu unterstützen, so dass die afghanischen Behörden ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Zivilpersonal ... ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können, und bei der Erfüllung anderer Aufgaben in Unterstützung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn) sicherheitsbezogene Hilfe zu leisten“.

Die Einrichtung von ISAF erfolgte zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten, wurde jedoch durch die nachfolgenden Resolutionen mehrfach – zuletzt in der Resolution 1833 vom 22. September 2008 um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2008 – verlängert.

Militärische Maßnahmen im Rahmen des ISAF-Mandates sind damit durch die Resolutionen des Sicherheitsrates völkerrechtlich legitimiert.

